

Dauerbaustelle Einwilligung



Gute Gründe für ein Schwerpunktthema zur Einwilligung gibt es eigentlich immer. So unverzichtbar die Einwilligung als Erlaubnistatbestand im datenschutzrechtlichen Regelungsgefüge ist, so umstritten ist seit jeher ihre Rolle als Legitimationsbasis für eine Verarbeitung personenbezogener Daten. Auf der einen Seite haben wir die fast schon romantisch anmutende Idee einer freien, informierten und bewussten Entscheidung des einzelnen Betroffenen, auf der anderen Seite sehen wir den grauen Alltag mit quasi-monopolistischen Plattformen, hundertseitigen Privacy Policies und einer Einwilligungserteilung zwischen Click Fatigue und Dark Patterns.

Aktuelles Beispiel für die Instrumentalisierung der Einwilligung zur vermeintlichen Legitimation einer umfassenden Datenverarbeitung bilden die Pay-or-Consent-Modelle der Plattform Meta. Suggestiert wird mit den Pay-or-Consent-Varianten, dass man eine – datenschutzrelevante – Wahl habe: Entweder ich zahle für Datenschutz in Euro und Cent („Pay“) oder aber ich willige auf Kosten des Datenschutzes in eine Verarbeitung meiner Daten ein („Consent“), um die Meta-Dienste nutzen zu dürfen. Problematisch ist insoweit schon, dass gar nicht klar ist, ob und inwieweit im Fall von „Pay“ auch tatsächlich *weniger* personenbezogene Daten im Meta-Kosmos verarbeitet werden. Versprochen wird der Verzicht auf die Nutzung des Datenbestands *zum Zwecke der Werbepersonalisierung*. So gesehen führt die Pay-Variante dann sogar zu einer doppelten Benachteiligung: Man zahlt viel Geld, die eigenen Daten werden aber gleichwohl verarbeitet, allein die Werbung wird irrelevanter (und damit in der Meta-Diktion das „Werbeerlebnis“ reduziert).

Eine solche Pay-Variante ist mit Sicherheit nicht das, was der EuGH im Sinn hatte, als er in seiner Meta-Entscheidung für die Freiwilligkeit einer Einwilligung gegenüber marktbeherrschenden Plattformen eine „gleichwertige Alternative“ zu dieser Einwilligung einforderte. Nach dem EuGH muss es möglich sein, die Einwilligung in bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge zu verweigern. Dafür könne dann gegebenenfalls auch ein angemessenes Entgelt gefordert werden, allerdings eben als Gegenleistung *für weniger Datenverarbeitung*, nicht hingegen als bloße Prämie für das Ausblenden personalisierter Werbung bei im Übrigen unveränderter Datenverarbeitung.

Ebenso fragwürdig ist unabhängig davon aber auch das Preismodell von Meta: Selbst unterstellt, man könnte sich tatsächlich echten Datenschutz durch Zahlung eines angemessenen Entgelts erkaufen, bleibt die Frage, welches Modell in welcher Kombination überhaupt als „angemessen“ eingestuft werden kann. Die Fragwürdigkeit der bisherigen Angebotslogik von Meta wird deutlich, wenn man den einfachen Umkehrschluss zieht, den das Pay-or-Consent-Modell nahelegt: Verlangt Meta für ein datenschutzfreundliches Angebot 5,99 € pro Monat und bietet alternativ einen kostenlosen Zugang im Austausch gegen eine de facto unbegrenzte Datenverarbeitung an, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass sich Nutzer im Kostenlos-Modell ihre Privatheit und informationelle Selbstbestimmung für eben diesen Betrag „abkaufen“ lassen: ein Monat Vollzeitüberwachung für 5,99 € – ein eher schlechter „Deal“. Angemessener erscheinen da die Schadensersatzbeträge, die aktuell von deutschen Gerichten für die rechtswidrige Verarbeitung der Nutzerdaten durch Meta zugesprochen werden. Auf bis zu 10.000 € wird in diesen Entscheidungen der Wert eines rechtswidrigen Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte der Meta-Nutzer taxiert. Spiegelbildlich wäre das dann aber auch die Summe, die als angemessene Lizenzgebühr für die Erteilung einer wirksamen Einwilligung in die Datenverarbeitung durch Meta zu entrichten wäre. Denn eben das ist die entscheidende Frage jeder Angemessenheitsprüfung: Wie viel soll Meta uns für die Erlaubnis zahlen, dass unsere „Online-Aktivitäten zum großen Teil, wenn nicht sogar vollständig, von Meta Plattformen Ireland aufgezeichnet werden“ und wir daher mit dem Gefühl leben müssen, dass unser „Privatleben kontinuierlich überwacht wird“ (EuGH v. 4.7.2023 – C-252/21, Rn. 118)?

Benedikt Buchner